

* Die Preisprüfungsstelle über die Beseitigung des Trinkgelds. Im Anschluß an die Bewegung der Gastwirtsgehilfen zwecks Beseitigung des Trinkgelds durch feste Zuschläge zu Speisen und Getränken gibt die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin bekannt, daß derartige Zuschläge nur dann für zulässig gehalten werden können, wenn durch einen deutlich lesbaren Aushang in der Gastwirtschaft und ferner durch einen entsprechenden Vermerk auf den Speise- und Getränkearten hierauf hingewiesen wird; andernfalls würde ein Verstoß gegen die Verordnung über die Speise- und Getränkearten, und so weit Höchstpreise für Gastwirtschaften bestehen, auch eine Ueberschreitung dieser Höchstpreise vorliegen.